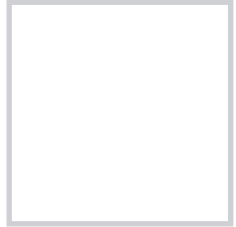
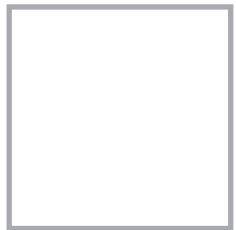


EINLADUNG



Jahreshauptversammlung 2008



## **Inhalt**

<b>Einladung</b> .....	<b>1</b>
<b>Tagesordnung</b> .....	<b>2</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b>	
Teilnahme .....	17
Anträge .....	18
Stimmrecht .....	18
Ausgelegte Unterlagen .....	18
Anfahrtsweg .....	19
Ansprechpartner .....	20
Notizen .....	21

**Jahreshauptversammlung 2008**

## **TRIPLAN AG**

Sitz: Bad Soden

ISIN DE 0007499303

Wertpapierkennnummer 749930

**Wir laden unsere Aktionäre zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
unserer Gesellschaft am**

**Donnerstag, den 5. Juni 2008  
um 11.00 Uhr**

im

**Bürgerhaus Neuenhain,  
Hauptstraße 45,  
65812 Bad Soden**

ein.

## Tagesordnung

- (1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der TRIPLAN AG zum 31.12.2007, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB.**

Der Bericht des Vorstandes zu diesen Angaben liegt in den Geschäftsräumen der TRIPLAN AG, 65812 Bad Soden, Auf der Krautweide 32, zur Einsichtnahme aus; er findet sich zudem auf der Homepage der Gesellschaft.

- (2) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- (3) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- (4) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herden Böttinger Borkel Neureiter GmbH, Hamburg, zum Abschlussprüfer der AG und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

- (5) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags mit der VenturisIT GmbH als Untergesellschaft**

Die TRIPLAN AG und die VenturisIT GmbH, eine 100%ige Tochter der TRIPLAN AG, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag zu schließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss dieses Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2008 ist die VenturisIT verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an TRIPLAN abzuführen. Die VenturisIT kann andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB nur bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. TRIPLAN ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge von VenturisIT entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auszugleichen. Der Vertrag ist für beide Seiten kündbar unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2012 und danach jeweils zum Geschäftsjahresende. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Vorstand der TRIPLAN hat gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Vertrag erläutert und begründet worden ist.

Der Gewinnabführungsvertrag mit der VenturisIT, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre, der nach § 293a AktG erstattete Bericht des Vorstands der Gesellschaft liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der TRIPLAN zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

## **(6) Neuwahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Zu dieser Hauptversammlung hat die BEKO HOLDING AG, deren Anteile an der TRIPLAN AG zusammen den Betrag von EUR 500.000,- übersteigen, mit Schreiben vom 14. April 2008 die Bekanntgabe des nachstehend aufgeführten weiteren Gegenstandes mit folgender Begründung zur Beschlussfassung verlangt:

Der Aufsichtsratsvorsitzende der TRIPLAN AG, Herr Prof. Dr.-Ing. Joachim W. Hohmann, hat am 11.04.2008 auf die Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Aufsichtsrats niedergelegt. Herr Dieter Kunkel legte am 8. April 2008 sein Aufsichtsratsmandat nieder. Für Herrn Kunkel wurde Herr Peter Brogle von der Verwaltung als gerichtlich zu bestellender Ersatzkandidat beim Handelsregister vorgeschlagen. Damit ist in der diesjährigen Hauptversammlung die Wahl von zwei neuen Aufsichtsratsmitgliedern notwendig, wobei die Wahl als Ersatzwahl der beiden vorzuschlagenden Kandidaten für die restliche Amtszeit der beiden ausgeschiedenen Mitglieder erfolgen soll. Die Amtszeit der zu wählenden Ersatzkandidaten endet daher zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2008 beschließt.

Der Aufsichtsrat der TRIPLAN AG setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es wird vorgeschlagen, folgende Personen an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder, in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Herr Peter Brogle, Unternehmensberater, wohnhaft in 8124 Maur/Schweiz,  
soll anstelle des ausgeschiedenen Dieter Kunkel in den Aufsichtsrat gewählt werden und zwar für eine Amtsperiode gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Mitgliedschaften von Herrn Peter Brogle in in- und ausländischen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz:

Deutschland:

- AC-Service AG, Stuttgart, Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sonstige:

- Alupak AG, Belp/Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats
- Nahrin AG, Sarnen/Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats
- AC-Service (Schweiz) AG, Wettingen/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats
- AC-Service Management AG, Wettingen/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats (seit 29. Oktober 2007)
- RedIT AG, Zug/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats, sowie deren Tochtergesellschaften:
  - InteGreat Business Solutions AG, Zug/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats
  - RedIT Service AG AG, Zug/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats
  - RedIT Dynamics ZG AG, Zug/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats
  - RedIT Dynamics TG AG, Zug/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats
  - RedIT Dynamics ZH AG, Zug/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats
  - Object DynamiX AG, Buochs/Schweiz, Präsident des Verwaltungsrats

2. Herr Peter Fritsch, Finanzvorstand der Beko Holding AG/Österreich, wohnhaft in 4040 Linz/Österreich, soll anstelle des ausgeschiedenen Prof. Dr.-Ing. Joachim W. Hohmann in den Aufsichtsrat gewählt werden und zwar für eine Amtsperiode gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Mitgliedschaften von Herrn Peter Fritsch in in- und ausländischen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz:

Deutschland:

- AC-Service AG, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrates
- Pallas Soft AG, Regensburg/Deutschland, Mitglied des Aufsichtsrats

Sonstige:

- BEKO HOLDING AG, Nöhagen/Österreich, Finanzvorstand
- BEKO Engineering & Informatik AG, Nöhagen/Österreich, Finanzvorstand

- BEKO Solutions GmbH, Wien/Österreich, Geschäftsführer
- FRAMISAN AG, Nöhagen/Österreich, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 5. Dezember 2007)

**(7) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung (z. T. mit Bezugsrechtsausschluss), einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung**

Zu dieser Hauptversammlung hat die BEKO HOLDING AG, deren Anteile an der TRIPLAN AG zusammen den Betrag von EUR 500.000,- übersteigen, mit Schreiben vom 14. April 2008 die Bekanntgabe des nachstehend aufgeführten weiteren Gegenstandes mit folgender Begründung zur Beschlussfassung verlangt:

Nach Auffassung der BEKO HOLDING AG ist die nachfolgende Ermächtigung zum Rückerwerb und zur Verwendung eigener Aktien ein anerkannt sinnvolles und flexibles Instrumentarium, das standardmäßig bei börsennotierten Gesellschaften aus einer Vielzahl von Gründen zumindest als Vorratsermächtigung vorgesehen wird. Die im Jahre 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist ausgelaufen.

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 04. Dezember 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Ermächtigung ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und nicht mehr als 10% unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktio-

nal vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Eröffnungskurs derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorzogter Erwerb bzw. eine bevorzugte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
- aa. Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre verkauft werden.
  - bb. Die eigenen Aktien können als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß dieser Ermächtigung verwendet bzw. veräußert werden, darf den durchschnittlichen Kurs oder den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Schlusskurs derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft am Tag der verbindlichen Vereinbarung des Unternehmenszusammenschlusses, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen um nicht mehr als 3-5% unterschreiten.
  - cc. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Hierbei dürfen jedoch die erworbenen Aktien gegen Barzahlung nur zu einem Preis veräußert werden, der den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt/Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begeben werden, darf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- dd. Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.
- e) Von den unter lit. d) genannten Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von Konzerngesellschaften erworben wurden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) bb. und/oder lit. d) cc. verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen eines Verkaufsangebots nach lit. d) aa. an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

Der Vorstand der TRIPLAN schließt sich dem Beschlussvorschlag gemäß TOP 7 an.

### **Schriftlicher Bericht des Vorstands über die Gründe für verschiedene Arten der Wiederveräußerung bei Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Vorstand hat zu Punkt 7 der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die im Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Veräußerungsbetrag erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht.

Die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden: Die Gesellschaft kann die eigenen Aktien entweder über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußern. In beiden Fällen bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Hauptversammlung kann gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Einziehung von Stückaktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Alternative neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch eine Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll lediglich in den nachstehend genannten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll zunächst auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen verwenden zu können. Die Gesellschaft plant grundsätzlich auch künftig, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen solcher Transaktionen müssen oftmals hohe Gegenleistungen erbracht werden, die nicht in Geld erbracht werden sollen und können. Nicht selten bestehen im Gegenzug Verkäufer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch große und teure Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen und Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da solche Akquisitionen kurzfristig erfolgen können, können sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand entsprechend § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermächtigt, zurückerworbene Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechts zu verwenden bzw. zu veräußern. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Diese Möglichkeit dient insbesondere der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Verwertung der eigenen Aktien und damit dem Interesse der Gesellschaft. Die in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechtes können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt auch deshalb im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts dieses geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien in beiden Fällen nur zu einem Preis veräußert bzw. verwendet werden dürfen, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten –, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich halten. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben. Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwertung der neuen Aktien in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft gegeben.

Der Vorstand soll schließlich berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre tech-

nisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird in der, auf die Ausnutzung der Ermächtigung folgenden, Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

## **(8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Zu dieser Hauptversammlung hat die BEKO HOLDING AG, deren Anteile an der TRIPLAN AG zusammen den Betrag von EUR 500.000,- übersteigen, mit Schreiben vom 14. April 2008 die Bekanntgabe des nachstehend aufgeführten weiteren Gegenstandes mit folgender Begründung zur Beschlussfassung verlangt:

Es wird vorgeschlagen, die Satzung wie folgt, teilweise inhaltlich klarstellend, zu ändern:

### **(8.1.) Änderung von § 2 Abs. 1 der Satzung**

In § 2 soll der dort formulierte Unternehmensgegenstand dem aktuellen Tätigkeitsfeld der Gesellschaft Rechnung tragen:

Vorgeschlagen wird, Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

#### **„§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Anlagenplanung und Betriebsunterstützung, im Wesentlichen für die chemische und pharmazeutische Industrie, den Raffineriebereich, die Energie- sowie Industrietechnik, außerdem die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von Software einschließlich Schulung und Wartung.“

### **(8.2.) Änderung von § 7 der Satzung**

§ 7 der Satzung soll neu gefasst werden. Inhaltliche Änderungen, die über die Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen hinausgehen, sollen insbesondere in § 7 Abs. 3 und Abs. 4 vorgenommen werden. Danach wird dem Aufsichtsrat die Kompetenz eingeräumt, für den Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu erlassen. In § 7 Abs. 4 wird das Recht des Stichentscheids statuiert.

Vorgeschlagen wird zu beschließen:

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7 Amtszeit, Zusammensetzung, Beschlüsse,  
Geschäftsordnung, Geschäftsführung**

- (1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Im Übrigen wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand kann auch dann aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital mehr als 3 Mio. Euro beträgt.
- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (4) Der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes obliegt dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmte Arten von Geschäften festzulegen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Sofern das Gesetz nicht entgegensteht, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt und besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so entscheidet dieses im Fall der Stimmengleichheit. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Stimmenmehrheit durch eine größere Mehrheit ersetzen oder weitere Erfordernisse aufstellen. Beschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich (Telex oder Telefax), mittels sonstiger Telekommunikationsmittel oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.“

### **(8.3.) Beschlussfassung über eine Änderung des § 9 der Satzung**

Der Hauptversammlung soll das Recht eingeräumt werden, bei der Wahl der Aufsichtsräte eine kürzere Frist zu bestimmen.

Vorgeschlagen wird zu beschließen:

In § 9 der Satzung wird dem Abs. 2 ein Satz 2 angefügt. § 9 Abs. 2 der Satzung erhält damit folgenden Wortlaut:

#### **„§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer**

...

- (2) Sie werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem ihre Amtszeit beginnt. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum bestimmen."

### **(8.4.) Beschlussfassung über eine Änderung von § 11 der Satzung**

§ 11 Abs. 6 und 7 sollen klarstellend geändert werden. Zudem soll das Recht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einen Protokollführer zuzulassen, in die Satzung aufgenommen werden.

Vorgeschlagen wird zu beschließen:

§ 11 der Satzung wird in Abs. 6 und 7 wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 11 Einberufung und Beschlussfassung**

...

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann zur Teilnahme an der Aufsichtsratsitzung einen Protokollführer zulassen."

### **(8.5.) Beschlussfassung über die Änderung von § 12 der Satzung**

In § 12 der Satzung soll die Verpflichtung des Aufsichtsrates bezüglich des Corporate Governance Kodex im Einklang mit § 161 AktG geregelt werden. Der bisherige § 12 Abs. 1 der Satzung ist daher zu streichen.

Vorgeschlagen wird zu beschließen:

§ 12 Abs 1 der Satzung wird gestrichen, bei den Folgeabsätzen des § 12 der Satzung werden dementsprechend die Nummerierungen angepasst.

### **(8.6.) Beschlussfassung über eine Änderung von § 13 der Satzung**

Die Vergütung für die Aufsichtsräte soll ab dem Geschäftsjahr 2009 insgesamt reduziert werden und zudem stärker an den entstandenen Sitzungsaufwand angelehnt werden. Das Recht zum Abschluss einer D&O-Versicherung zu Gunsten der Aufsichtsräte soll in die Satzung aufgenommen werden.

Vorgeschlagen wird zu beschließen:

Der § 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 13 Vergütung, Versicherungsschutz**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 8.000,00. Sie erhalten zusätzlich eine feste Vergütung für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie an jeder Sitzung mit dem Vorstand außerhalb einer Aufsichtsratssitzung (Sitzungsgeld), und zwar in Höhe von jeweils EUR 400,00 bei einer Sitzungsdauer von bis zu vier Stunden und in Höhe von jeweils EUR 800,00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden. Die im Geschäftsjahr entstandene Vergütungsforderung gemäß Satz 1 und 2 wird 10 Tage nach Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, fällig, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den eineinhalbfachen Betrag der Vergütung gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2.

- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Abs. 1 Satz 1 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (5) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für ihre Organe zu unterhalten, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert sind.
- (6) Diese Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung."

#### **(8.7.) Beschlussfassung über eine Änderung von § 16 der Satzung**

§ 16 der Satzung soll redaktionell geändert werden, insbesondere um die Befugnisse des Versammlungsleiters klarzustellen. Die Möglichkeit einer Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton soll in der Satzung festgeschrieben werden.

Vorgeschlagen wird zu beschließen:

Der § 16 der Satzung wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 16 Ablauf der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Wortbeiträge und der Abstimmung. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

- (3) Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht."

#### **(8.8.) Beschlussfassung über eine Änderung von § 20 der Satzung „Gewinnverwendung“**

Die Hauptversammlung soll künftig auch einen Bilanzgewinn im Wege der Sachausschüttung beschließen können. Zudem soll das Recht auf Abschlagszahlung in der Satzung verankert werden.

Vorgeschlagen wird zu beschließen:

Der § 20 der Satzung wird durch zwei neue Absätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

##### **„§ 20 Gewinnverwendung**

...

- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachausschüttung beschließen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in die Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorherigen Bilanzgewinns übersteigen."

Der Vorstand der TRIPLAN AG schließt sich den Beschlussvorschlägen gemäß TOP 8 an.

## Allgemeine Hinweise

### Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind sämtliche Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Der Nachweis muss durch einen von dem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Textform erstellten, in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweises des Anteilsbesitzes erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung sowie der Nachweis müssen der Gesellschaft bis zum siebenten Tag vor der Hauptversammlung unter der Adresse

**TRIPLAN AG**  
**c/o PR IM TURM**  
**HV-Service AG**  
**Römerstr. 72-74**  
**68259 Mannheim**  
**Fax: 06 21 / 717 72 -13**

zugehen.

Zusätzliche Angaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz:

Nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes teilen wir folgendes mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 9.564.865 nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben.

Jede nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme (§ 17 Abs. 1 der Satzung). Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit insgesamt 9.564.865 Stimmrechte.

Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

## **Anträge**

Gegenanträge von Aktionären zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind an folgende Adresse zu übersenden:

**TRIPLAN AG**  
**z. Hd. Heinz Braun**  
**Auf der Krautweide 32**  
**65812 Bad Soden**

## **Stimmrecht**

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann auch durch einen Bevollmächtigten – auch eine Vereinigung von Aktionären – ausgeübt werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden.

## **Ausgelegte Unterlagen**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2007, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats, der Konzernabschluss zum 31.12.2007 sowie der erläuternde Bericht des Vorstands liegen ebenfalls in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der Auslagen. Sie sind auch auf der Homepage ([www.triplan.com/investorrelations](http://www.triplan.com/investorrelations)) der Gesellschaft zum Herunterladen oder zur Ansicht verfügbar

## **Bad Soden im April 2008**

**TRIPLAN AG**  
**Der Vorstand**

## **Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:**

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM, HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Fax 0621/709907.

## Anfahrtsweg

### Mit dem Auto

#### Autobahn A66 von Süden kommend:

- Verlassen Sie die A66 an der Ausfahrt AS Frankfurt am Main-Höchst in Richtung Königstein, Bad Soden, Sulzbach, Main-Taunus-Zentrum und fahren Sie auf die B8. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 921 m.
- Verlassen Sie die B8 (1. Ausfahrt) und fahren Sie in Richtung Bad Soden.
- Sie passieren jetzt die Ortseinfahrt von Sulzbach (Taunus).
- Fahren Sie weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,7 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie rechts in die Hauptstraße ein (Ampel, linke Seite Hotel Batzenhaus). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 348 m.
- An der nach rechts abknickenden Vorfahrtstraße finden Sie auf halb linker Seite das Bürgerhaus von Neuenhain.

#### Autobahn A3 von Norden kommend:

- A3 bis zur Ausfahrt Niedernhausen auf die B455 Richtung Königstein
- Bleiben Sie auf der B455 und folgen Sie dem Straßenverlauf für 9,7 km.
- Verlassen Sie die B455 und fahren weiter geradeaus die Wiesbadener Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,6 km.
- Sie verlassen die Wiesbadener Straße (B455) und fahren weiter geradeaus auf der Bischof-Kaller-Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 347 m.
- Fahren Sie in den Kreisverkehr B455/B8 und verlassen Sie ihn an der 1. Ausfahrt in die Sodener Straße (B519/B8).
- Bleiben Sie für 810 m bergauf auf der Sodener Straße (B519/B8).
- Verlassen Sie die B519/B8 und biegen links in die L3266 ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 886 m.
- Sie verlassen die L3266 und fahren weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 1,2 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie halb links in die Schulstraße (L3367) ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 239 m.
- Verlassen Sie die Schulstraße (L3367) und biegen Sie links in die Hauptstraße ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 61 m.
- Auf halb linker Seite finden Sie das Bürgerhaus von Neuenhain.

### Mit der Bahn

- Vom Hauptbahnhof Frankfurt am Main mit der S-Bahn (S3) bis nach Bad Soden.
- Vom Bad Sodener Bahnhof aus mit der Buslinie 803 bis zur Haltestelle „Neuenhain Bürgerhaus“. Die Abfahrtszeit der Busse ist zu dieser Zeit um XX:48 Uhr, die Fahrt dauert 12 Minuten. Der letzte Bus um rechtzeitig ankommen fährt also um 9:48 Uhr.

## **Ansprechpartner**

TRIPLAN AG  
Arno Hausburg  
Investor Relations  
Telefon: +49 6196 6092-177  
Telefax: +49 6196 6092-201  
E-Mail: [arno.hausburg@triplan.com](mailto:arno.hausburg@triplan.com)

TRIPLAN AG  
Auf der Krautweide 32  
D - 65812 Bad Soden a. Ts.  
Telefon: +49 6196 6092-0  
Telefax: +49 6196 6092-201  
Internet: [www.triplan.com](http://www.triplan.com)





TRIPLAN AG  
Arno Hausburg  
Investor Relations  
Telefon: +49 6196 6092-177  
Telefax: +49 6196 6092-201  
E-Mail: arno.hausburg@triplan.com

TRIPLAN AG  
Auf der Krautweide 32  
D - 65812 Bad Soden a. Ts.  
Telefon: +49 6196 6092-0  
Telefax: +49 6196 6092-201  
Internet: [www.triplan.com](http://www.triplan.com)

